presserat

Zeitung berichtet über „Axtmord von Limburg“

Das Opfer einer Gewalttat wurde im Bericht nicht herabgewürdigt

Der sogenannte „Axtmord von Limburg“ ist Thema der Berichterstattung in der Online-Ausgabe einer Boulevardzeitung. Die Überschrift des Beitrages lautet: „Killer brüllte: ´Du hast nicht gehört, was ich gesagt habe“. Der Nutzer sieht das an eine Hauswand gerammte Auto des Täters, vor dem das Opfer voll verpixelt auf dem Boden liegt. Auf weiteren Bildern sieht man Blumen und Kerzen am Tatort sowie die Axtspuren auf dem Straßenpflaster. Die Redaktion lässt eine Augenzeugin zu Wort kommen, die mit dem Vornamen und dem ersten Buchstaben des Nachnamens genannt wird. Die Frau wird auch im Bild gezeigt. Im nachrichtlichen Video sieht man ebenfalls das verpixelte Opfer vor dem Auto liegen. Der mutmaßliche Täter wird als „Deutscher mit tunesischen Wurzeln“ bezeichnet. Ein Nutzer der Zeitung kritisiert, die Berichterstattung würdige nicht nur das unmittelbare Opfer der Gewalttat vor allem für Angehörige und minderjährige Leser in unerträglichem Maße herab, sondern mache auch das mittelbare Opfer der Tat - die Augenzeugin - zum Gegenstand unnötiger sensationsheischender Berichterstattung. Das Foto der Augenzeugin vom Tatort sei „unsäglich“. Die Nennung der ethnischen Wurzeln des Täters sei im Übrigen irrelevant. Der Chefredakteur vermag nicht ansatzweise zu erkennen, dass die Redaktion das Opfer der Gewalttat herabgewürdigt hätte. Auch der Vorwurf, die Augenzeugin sei zum Instrument einer „sensationsheischenden Berichterstattung“ gemacht worden, weist der Chefredakteur entschieden zurück. Es erfolge zudem keinerlei Diskriminierung des Täters durch die Erwähnung seiner ethnischen Herkunft.

Der Beschwerdeausschuss sieht in der Berichterstattung keinen Verstoß gegen den Pressekodex. Die Beschwerde ist unbegründet. Durch die vollständige Verpixelung des Opferfotos liegt keine übermäßig sensationelle Berichterstattung nach Ziffer 11 des Pressekodex vor. An den dokumentarischen Fotos vom Tatort besteht ein berechtigtes öffentliches Interesse. Die Augenzeugin wurde nicht unmittelbar, sondern einige Tage später interviewt. Auch war sie keine Angehörige des Opfers. Es ist davon auszugehen, dass sie im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte und im Moment des Interviews keiner Extremsituation mehr ausgesetzt war. Insofern liegt kein Verstoß gegen Richtlinie 4.2 des Kodex vor, die Zurückhaltung bei der Recherche gegenüber schutzbedürftigen Personen gebieten. Auch an der Herkunft des Täters gibt es ein berechtigtes öffentliches Interesse. Dieses ist dann gegeben, wenn eine besonders schwere oder in ihrer Art und Dimension außergewöhnliche Straftat vorliegt.

Aktenzeichen:0932/19/1
Veröffentlicht am: 01.01.2020
Gegenstand (Ziffer): Grenzen der Recherche (4); Schutz der Persönlichkeit (8); Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);
Entscheidung: unbegründet